

Ergänzungsvereinbarung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Vorstand
(im Folgenden KVSH genannt)

und

der Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140,
22305 Hamburg
(im Folgenden TK genannt)

über

die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen für
Auslandsreisen

und

Impfung zur Prävention von Gebärmutterhalskrebs
mit Humanem Papillomvirus-Impfstoff (HPV)

Präambel

Die Vertragspartner vereinbaren in Ergänzung zur Impfvereinbarung mit den Krankenkassen/-verbänden in der jeweils gültigen Fassung folgende Regelungen. Diese Ergänzungsvereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 15.11.2007; in Kraft getreten zum 01.12.2007.

§ 1 Reiseimpfungen

(1) Die teilnehmenden Krankenkassen übernehmen nach dieser Vereinbarung die Kosten für folgende Reiseschutzimpfungen bei Auslandsreisen – mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten – sofern diese von der Ständigen Impfkommision (STIKO) beim Robert Koch-Institut empfohlen sind:

- ※ Hepatitis A
- ※ Hepatitis B
- ※ Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)
- ※ FSME (Frühsommermeningoenzephalitis)
- ※ Meningokokken
- ※ Tollwut
- ※ Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)
- ※ Typhus
- ※ Cholera
- ※ Gelbfieber

(2) Die Abrechnung und Vergütung erfolgt abweichend von den Regelungen der jeweils gültigen Impfvereinbarung mit folgenden Abrechnungsnummern:

Impfung	Ziffer	Vergütung	Jede weitere Impfung beim selben Arzt-Patienten-Kontakt
Hepatitis A	99870A	12,- Euro	6,- Euro
Hepatitis B	99870B	12,- Euro	6,- Euro
Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)	99870C	12,- Euro	6,- Euro
FSME	99870D	12,- Euro	6,- Euro
Meningokokken	99870E	12,- Euro	6,- Euro
Tollwut	99870F	12,- Euro	6,- Euro
Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)	99870G	12,- Euro	6,- Euro
Typhus	99870H	12,- Euro	6,- Euro
Cholera	99870I	12,- Euro	6,- Euro
Gelbfieber	99870J	12,- Euro	6,- Euro

(3) Die teilnehmenden Krankenkassen übernehmen außerdem die Kosten für eine im Zusammenhang mit den vorgenannten Reiseimpfungen notwendige Malaria-Beratung (Abrechnungsnummer 99870L).

Prophylaxe	Ziffer	Vergütung
Malaria	99870L	6,- Euro

(4) Die teilnehmenden Krankenkassen übernehmen zusätzlich die Kosten für eine im Zusammenhang mit den vorgenannten Reiseimpfungen notwendige Impfung – unabhängig von den Empfehlungen der STIKO – gegen folgende(n) Erkrankung(en):

⊛ Japanische Enzephalitis

§ 2 HPV-Impfungen

(1) Die teilnehmenden Krankenkassen übernehmen die Kosten für die HPV-Impfung für weibliche Versicherte im Alter von 18 bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

(2) Für den Fall, dass Patientinnen keinen vollständigen Impfschutz bzgl. der HPV-Impfung vor dem 18. Geburtstag im Rahmen der Impfvereinbarung erlangen konnten, sind die nach der Impfvereinbarung begonnenen Impfungen nach den dortigen Voraussetzungen und Vergütungsregelungen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr zu vervollständigen. Eine Abrechnung über die Ergänzungsvereinbarung ist insoweit ausgeschlossen.

§ 3 Vergütungsregelungen

(1) Die Vergütung der HPV-Impfung nach dieser Vereinbarung erfolgt in Höhe von 33,60 Euro und wird außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung von den teilnehmenden Krankenkasse gezahlt. Von diesen entfallen

⊛ 21,- Euro auf die 1. Impfung (Abrechnungsnummer 99870K)

⊛ 6,30 Euro jeweils auf die 2. und 3. Impfung (Abrechnungsnummer 99870M)

(2) Die Vergütung der Impfung Japanische Enzephalitis nach § 1 Abs. 4 nach dieser Vereinbarung erfolgt mit der Abrechnungsposition 99870N außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung in Höhe von je 12,- Euro für die 1. und 2. Impfdosis.

(3) Die Schutzimpfungen für Auslandsreisen nach § 1 dieser Vereinbarung werden ebenfalls außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung für die 1. Impfung mit einem Betrag in Höhe von 12,- Euro vergütet. Für jede weitere Impfung, die beim selben Arzt-Patienten-Kontakt anfällt, werden 6,- Euro vergütet. Die Beratungsleistung für die Malaria-Prophylaxe wird mit 6,- Euro (Abrechnungsnummer 99870L) vergütet.

(4) Sofern bei einem Patienten eine Indikation für eine Schutzimpfung entsprechend der Impfvereinbarung und gleichzeitig nach dieser Vereinbarung vorliegt, gelten die Bestimmungen der Impfvereinbarung.

(5) Abweichend von den Regelungen der Impfvereinbarung kann eine eventuelle weitere Impfung innerhalb des selben Arzt-Patienten-Kontaktes mit der dafür vorgesehenen Abrechnungsnummer nach dieser Vereinbarung abgerechnet werden. In solchen Fällen werden beide Impfhonorare von den teilnehmenden Krankenkassen vergütet.

(6) Der jeweilige Impfstoff bzw. die Malariaprophylaxe-Tabletten sind mit Muster 16 auf den Namen des Patienten zulasten der teilnehmenden Krankenkasse zu beziehen. Das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Musters 16 ist anzukreuzen. Ein Bezug zulasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) ist ausgeschlossen.

(7) Für die Schutzimpfungen dieser Vereinbarung werden von den teilnehmenden Krankenkassen keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Die Kosten für die Impfstoffe nach dieser Vereinbarung werden nicht in die Ausgabenvolumina nach § 84 Abs. 5 SGB V eingerechnet.

§ 4 Vertragsentwicklung, Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2014 gekündigt werden.

(3) Nach Ablauf von 2 Quartalen wird durch die TK auf Basis der vorliegenden Formblätter analysiert, ob es bei den Abrechnungen Verlagerungen von der Impfvereinbarung zu dieser Vereinbarung gibt. Die Vertragspartner werden sich bei Bedarf verständigen, ob bzw. welche Mittel daraufhin einzuleiten sind.

§ 5 Beitrittsmöglichkeit

(1) Andere Krankenkassen und/oder -verbände können nach Beginn dieser Vereinbarung ihren Beitritt schriftlich gegenüber der KVSH erklären. Der Beitritt erfolgt mit Wirkung zum Beginn des auf die Beitrittserklärung folgenden Quartals. Erfolgt die Beitrittserklärung später als 4 Wochen vor Quartalsbeginn, so tritt die Wirkung erst mit Beginn des übernächsten Quartals ein.

(2) Mit dem Beitritt gilt die vorliegende Vereinbarung als Ergänzungsvereinbarung zur jeweils gültigen gesamtvertraglichen Regelung (Impfvereinbarung).

(3) Beigetretene Krankenkassen und/oder -verbände haben kein Kündigungsrecht nach § 4; sie können ihren Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Quartals schriftlich gegenüber der KVSH erklären. Die KVSH informiert die Ärzte und die am Vertrag teilnehmenden Krankenkassen. Die Wirksamkeit des Vertrages wird hiervon im übrigen nicht berührt.

(4) Die KVSH informiert die an dieser Vereinbarung teilnehmenden Ärzte sowie die beigetretenen Krankenkassen.

Bad Segeberg, den

Kassenärztliche Vereinigung
Schleswig-Holstein



Dr. Monika Schliffke
Vorstandsvorsitzende



Kiel, den 10.5.2013

Techniker Krankenkasse



Dr. Johann Brunkhorst
Landesvertretung Schleswig-Holstein

